



Stadt Wil

Departement Finanzen, Kultur und Verwaltung
Gewerbe und Markt

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail marktwesen@stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

Gesuch zur Erteilung eines Patentes für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Art. 23 - 26 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

1 Gesuchsteller/-in

Personalien und Arbeitsverhältnis

Name Vorname
Geburtsdatum Heimatort/-staat
Beruf Zivilstand
Wohnadresse
Telefon Privat Telefon Geschäft
Handy E-Mail
Sind Sie als Unselbständigerwerbende/r tätig? Ja Nein
Falls ja, bei folgendem Arbeitgeber:

Name Adresse
Arbeitszeiten Arbeitspensum %

Ergänzende Angaben

- Gewünschter Patentbeginn:
- Sind Sie bereits Patentinhaber/in eines Betriebs? Ja Nein
Wenn ja: Adresse des Betriebs..... seit wann?
- Haben Sie früher einmal einen Betrieb mit Verkauf von gebrannten Wassern geführt? Ja Nein
Wenn ja: Adresse des Betriebs und bis wann:
- Sind Sie im Zusammenhang mit der Betriebsführung bestraft worden? Ja Nein

2 Betrieb

Angaben zum Betrieb

Name
Adresse
Art des Betriebes
Warengattung
Gesamt-Verkaufsfläche m2
Öffnungszeiten MO: DI: MI: DO:
FR: SA: SO:

- Wird der Betrieb rauchfrei geführt? Ja Nein
- Wird im Betrieb ein Rauchzimmer eingerichtet, welches sich in einem geschlossenen Raum befindet und keinem anderen Zweck dient? (vgl. beiliegende Pläne) Ja Nein
- Werden im Betrieb Raucherwaren verkauft? Ja, durch Personal Ja, Automat mit Jeton Nein

Wie stellen Sie sicher, dass kein Alkohol und/oder keine Raucherwaren an unter 16-jährige und keine gebrannten Wasser an unter 18-jährige verkauft werden?
.....

Ort und Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/-in:

Dem Gesuch sind beizulegen:

- aktueller Strafregisterauszug (beim Schweizerischen Strafregister, Bern, anfordern)
- Handlungsfähigkeitszeugnis (beim Einwohneramt des Wohnortes anfordern)
- Mietvertrag oder Bestätigung über die Nutzungsberechtigung
- allenfalls Begründung und Situationsplan, sofern Rauchzimmer eingerichtet wird



Bitte reichen Sie das Gesuch mit sämtlichen Beilagen mindestens 10 Tage vor gewünschtem Patentbeginn der Dienststelle Gewerbe und Markt, Rathaus, 9500 Wil, ein.

Auszug aus den Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes

Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Art. 23

Voraussetzungen

Das Patent für einen Betrieb wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

- handlungsfähig ist;
- charakterlich geeignet ist und Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet;
- zur Nutzung des Betriebes berechtigt ist.

Art. 24

Dauer und Verlust

Für Dauer und Verlust des Patentes werden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die gast-gewerbliche Tätigkeit sachgemäss angewendet.

Art. 26

Betriebsführung

Gebrannte Wasser dürfen nicht abgegeben werden:

- Betrunkenen;
- Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind;
- Jugendliche unter 18 Jahren;
- zum Genuss an Ort und Stelle. Vorbehalten bleibt eine Ausnahmewilligung für die unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken.

Art. 27

Mit **Busse** wird bestraft, wer ohne Patent den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ausübt.

Auszug aus den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes

Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen

Art. 52bis

Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen ist verboten:

- auf öffentlichem Grund;
- auf privatem, von öffentlichem Grund her einsehbarem Grund;
- in und an öffentlichen Gebäuden von Kanton und Gemeinden;
- in und an Sportstätten;
- an öffentlich zugänglichen Filmvorführungen.

Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoff

Art. 52ter

Es ist verboten, Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen abzugeben:

- an Personen unter 16 Jahren;
- durch Automaten, die Personen unter 16 Jahren zugänglich sind.

Schutz vor dem Passivrauchen

a) Grundsatz

Art. 52quater

Das Rauchen ist in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern.

Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offenstehen. Als allgemein zugänglich gelten insbesondere:

a) bis f) und h) ...

g) **Geschäfte** und Einkaufszentren;

Rauchzimmer sind Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes und deren Belüftung und Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind sowie keinem anderen Zweck dienen.